

MERKBLATT

UMGANG MIT DÜNGE- UND PFLANZENSCHUTZMITTELN AM GEWÄSSER

Wasser ist ein kostbares Gut, dessen Schutz uns alle angeht und dessen Qualität uns allen zugutekommt.

Im Einzugsgebiet und besonders in unmittelbarer Nähe zu Gewässern bestehen verschiedene gesetzliche Vorgaben, um schädliche Einträge zu verhindern und um die ökologische Funktion des Gewässers als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), in der Düngerverordnung (DüV) sowie in den Anwendungsbestimmungen und Auflagen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sind Abstandsregeln für Oberflächengewässer vorgeschrieben.

Je nach Einstufung eines Gewässers sind die gesetzlichen Vorgaben unterschiedlich geregelt:

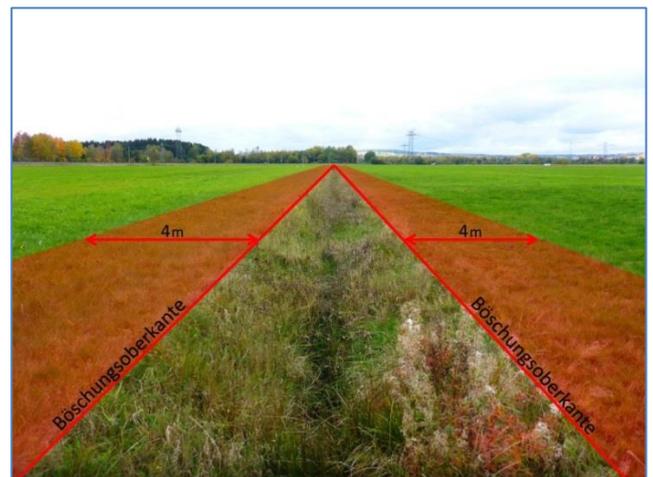
Gewässer von Bedeutung



Sind in der Regel im AWGN (Amtliches wasserwirtschaftliches Gewässernetz) aufgeführt. Einsehbar unter www.lrasbk.de → Geo-Infos → Wasserwirtschaft im Schwarzwald-Baar-Kreis → Fließgewässer

Gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg ist die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante) untersagt.

Gewässer von untergeordneter Bedeutung



Sind nicht im AWGN aufgeführt.

Gemäß § 5 Düngerverordnung ist das Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln in der Regel je nach Ausbringungstechnik in einem Abstand von 4 m ab Böschungsoberkante untersagt.

Entwässerungsgräben von untergeordneter Bedeutung

Sind von den Gewässerabstandsregeln nicht betroffen. Hier gilt die gute fachliche Praxis, das heißt die Bewirtschaftung muss so erfolgen, dass ein Abschwemmen von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln nicht erfolgen kann. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb der Bewirtschaftungsgrenzen ist verboten.



Bei geneigten Hangflächen können größere Abstandsregeln gelten!

Unabhängig davon gelten die produktbezogenen Abstandsregeln von Pflanzenschutzmitteln.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Am Hoptbühl 5
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 913-7649
E-Mail: wasseramt@lrabk.de